

- _Arbeitstag/e schwere Erkrankung meines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im laufenden Kalenderjahr besteht kein Anspruch mehr auf Krankengeld gemäß § 45 SGB V bzw. hatte ich keinen Anspruch auf Krankengeld gemäß § 45 SGB V. Eine andere Person, die die Pflege oder Betreuung meines Kindes wahrnehmen könnte, steht mir nicht sofort zur Verfügung. Der Arzt hat mir die Notwendigkeit meiner Anwesenheit zur vorläufigen Pflege bescheinigt.
- Übernahme der Betreuung meines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, wegen schwerer Erkrankung der Betreuungsperson meines Kindes. Eine andere Person, die die Pflege oder Betreuung meines Kindes wahrnehmen könnte, steht mir nicht sofort zur Verfügung.
- dringender Fall gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 TV AWO NRW, weil
am _____ bzw. vom _____ bis zum _____ .
- begründeter Fall gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 TV AWO NRW **ohne Entgeltfortzahlung**, weil
am _____ bzw. vom _____ bis zum _____ .
- Teilnahme an einer Tagung der Gewerkschaft als gewählte/r Vertreter/in im Bezirksvorstand, Landesbezirksvorstand, Fachbereich oder Gewerkschaftsrat
am _____ bzw. vom _____ bis zum _____ .
Die Einladung zu dieser Tagung liegt diesem Antrag als Anlage bei.
- Teilnahme an der Tarifverhandlung der Gewerkschaft ver.di. Die Einladung zur Sitzung der Tarifkommission, zur Sitzung der Verhandlungskommission bzw. zur Tarifverhandlung liegt diesem Antrag als Anlage bei.
am _____ bzw. vom _____ bis zum _____ .
- am _____, den _____, von _____ bis _____ Uhr (einschl. Wegezeit) wegen
- ärztlicher Behandlung. Ein Termin außerhalb meiner persönlichen Arbeitszeit konnte aus praxisorganisatorischen Gründen nicht vereinbart werden. Den entsprechenden Nachweis lasse ich Ihnen unaufgefordert und unverzüglich nach dem Behandlungstermin zukommen.

- Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten (wie z.B. Ladung eines Gerichts als Zeuge, Wahrnehmung von Tätigkeiten als Abgeordneter oder sachkundiger Bürger). Die Arbeitsbefreiung ist gesetzlich vorgeschrieben. Meine Pflichten können nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden. Eine Terminverlegung ist nicht möglich.
Ein Nachweis für den Termin liegt diesem Antrag als Anlage bei.
Ansprüche auf Ersatz meiner Bezüge werde ich geltend machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abführen.
- Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungs- bzw. Berufsbildungsausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz _____
Die Einladung zu dieser Sitzung liegt diesem Antrag als Anlage bei.
- Wahrnehmung einer Tätigkeit in Organen des Sozialversicherungsträgers

Der Nachweis für meine Tätigkeit liegt diesem Antrag als Anlage bei.

Ich bitte um rechtzeitige Entscheidung und Veranlassung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

§ 32 TV AWO NRW Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach **§ 616 BGB**, in denen die Beschäftigten unter Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
1 Arbeitstag
- b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils
2 Arbeitstage
- c) Umzug aus unternehmerischem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort
1 Arbeitstag
- d) 25-, 35- und 45-jähriges Arbeitsjubiläum
1 Arbeitstag
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt
1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beschäftigte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss
bis zu 4 Arbeitstage im Jahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf **insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr** nicht überschreiten.
- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss
erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, soweit die **Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben** ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als die/der Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die/der Beschäftigte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen an **bis zu drei Arbeitstagen** gewähren. In begründeten Fällen kann unter Verzicht auf die Bezüge bzw. Nachholung der ausfallenden Arbeitszeit **kurzfristige Arbeitsbefreiung** gewährt werden, wenn die betrieblichen Belange es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Vorstände der Fachbereiche und des Gewerkschaftsrates auf Anfordern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Arbeitsbefreiung **bis zu acht Werktagen im Jahr** unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen **ohne zeitliche Begrenzung** erteilt werden.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 616 BGB

Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 45 SGB V

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Absatz 2 gelten.

(§ 10 Abs. 4 SGB V: Als Kinder ... gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.)

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.